

1000 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

11. 12. 1973

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 29. November 1973 betreffend ein Bundesgesetz
über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten
Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB)**

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
GZ 36.153-2 b/73

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1973, Zl. 218-BR/73, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung am 6. Dezember 1973 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. November 1973 betreffend das

Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB)

in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich, gemäß Art. 42 Abs. 3 B-VG Mitteilung zu machen.

11. Dezember 1973

Der Bundeskanzler:
Kreisky

Begründung

**zum Einspruch des Bundesrates gegen den
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
29. November 1973 betreffend ein Bundesgesetz
über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten
Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB)**

Am 29. November 1973 wurde vom Nationalrat in 2. und 3. Lesung das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen mit Mehrheit angenommen.

Dieses Bundesgesetz sieht in seinem 2. Abschnitt des Besonderen Teiles (§§ 96 bis 98) eine Regelung der Strafbarkeit der Abtreibung in Form der sogenannten Fristenlösung vor, mit der die Österreichische Volkspartei nicht einverstanden war, nicht einverstanden ist und niemals einverstanden sein wird.

Die Mitglieder des Justizausschusses der Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Nationalrat haben deshalb gemäß § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Nationalrates ein abgesondertes Gutachten erstattet, in welchem es unter anderem heißt:

„Die in der XIII. Gesetzgebungsperiode von Justizminister Dr. Broda eingebrachte Regierungsvorlage zu einem neuen Strafgesetzbuch baut zwar in vielerlei Hinsicht auf den vielen Vorentwürfen auf, ist aber andererseits gekennzeichnet durch zahlreiche neue gesellschaftspolitisch und kriminalpolitisch bedenkliche Tendenzen, die in keinem der Vorentwürfe enthalten waren. Ziel der Österreichischen Volkspartei in den über 20 Monate dauernden Beratungen des eingesetzten Unterausschusses war es insbesondere, gerade diesen bedenklichen Tendenzen entgegenzuwirken. Der Großteil der vom Justizausschuß beschlossenen wesentlichen Änderungen der Vorlage geht auf Anträge und Anregungen der Österreichischen Volkspartei zurück.

Sie hat ihren Standpunkt mit Entschiedenheit vertreten und konnte durch ihre sachliche Argumentation auch die anderen Fraktionen von der Richtigkeit und Notwendigkeit der beschlossenen Änderungen überzeugen. Stets war es dabei das Ziel der Österreichischen Volkspartei, eine einvernehmliche, für alle drei Parteien vertretbare Neuregelung zu erreichen. Diesen Verhandlungsstil hat die Österreichische Volkspartei auch fortgesetzt, als zunehmend immer deutlicher wurde, daß die Sozialistische Partei in der Frage der Abtreibungsreform den bisher unbestritten fruchtbringenden und bewährten Weg des Konsenses in grundlegenden Justizfragen fallen zu lassen gedachte und entschlossen war, die extreme ‚Fristenlösung‘ mit ihrer knappen Mehrheit parlamentarisch durchzusetzen. Selbst in dieser Phase eines verhärteten Verhandlungsklimas gelang es aber noch, weitere entscheidende Änderungen in der Regierungsvorlage durchzusetzen, die einem verbesserten Strafrechtsschutz der österreichischen Bevölkerung dienen, so daß

letztlich nur die Frage der Abtreibung und ihrer strafrechtlichen Neuregelung zwischen den Parteien strittig blieb. An dieser Frage und dem unachgiebigen Standpunkt der Sozialistischen Partei scheitert die einvernehmliche Verabschiedung des Strafgesetzes.

Die Österreichische Volkspartei bedauert diese Entwicklung, weil sie dem Gedanken der Konsensreform gerade in den Fragen der Rechtspolitik stets verbunden war. Der Konflikt wirft einen schweren Schatten auf die mühevoll erarbeiteten gemeinsamen Verhandlungsergebnisse und wird das Reformwerk auf Dauer belasten. Er wirft darüber hinaus die Frage auf, welchen Weg die parlamentarische Demokratie Österreichs in den noch ausstehenden Fragen der großen Rechtsreformen gehen wird. Die Österreichische Volkspartei bedauert diese Entwicklung aber auch deshalb, weil der Konflikt überflüssig und vermeidbar gewesen wäre, wenn nicht die Kräfte der Intoleranz und Radikalisierung sich innerhalb der Sozialistischen Partei in letzter Zeit verstärkt geltend gemacht hätten.

Die Österreichische Volkspartei hat in der Frage der Abtreibungsreform seit Beginn der Beratungen im Frühjahr 1972 eine klare Linie, zu der sie sich auch in der Öffentlichkeit mehrfach bekannte. Auch sie will die für Frauen bestehenden Härten des geltenden Strafrechtes beseitigen und über die medizinische Indikation hinaus die Frau und den Arzt straflos sehen, wenn die Frau in außergewöhnlicher Bedrängnis handelt.

Die Sozialistische Partei hingegen hatte in dieser Frage keine eindeutige Haltung, verfolgte

einen Zick-Zack-Kurs und verfiel in einen zunehmenden Radikalismus.

Noch in ihrem Justizprogramm für die Wahlen von 1970 hatte die Sozialistische Partei als Reformvorschlag die Möglichkeit eines richterlichen Schuldspruches ohne Strafe für Abtreibung in echten Konfliktsituationen der Frau gefordert (also keine Fristenlösung). Die Regierungsvorlage 1971 des Justizministers Dr. Broda sah eine weitmaschige Indikation vor, aber enthielt gleichfalls keine Fristenlösung. Erst auf dem Villacher Parteitag 1972 forderten die Radikalen in der Sozialistischen Partei die Fristenlösung (Abtreibungsfreiheit in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft) und setzten sich mit dieser Forderung in der Sozialistischen Partei voll durch, bis schließlich auch der Justizminister selbst seine eigene Regierungsvorlage im Stich ließ.

Die Sozialistische Partei kann sich bei der Durchsetzung dieses Radikalprogramms auf keinen Wählerauftrag berufen, ja sie täuscht vielmehr jene Wähler, die die Sozialistische Partei vielleicht nach ihrem Justizprogramm von 1970 beurteilt haben.

Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zu jenen Grundsätzen, auf die sie durch ihr Salzburger Parteiprogramm vom November 1972 verpflichtet ist: „Unsere Ehrfurcht vor dem Leben schließt auch das keimende Leben ein. Die Abtreibung ist daher als Instrument der Geburtenregelung abzulehnen.“

Ihre strafrechtliche Verfolgung muß auf Konfliktsituationen Rücksicht nehmen.“